

AQUA KITA KINDERTAGESEINRICHTUNGEN GMBH
ERLENSTEGENSTRASSE 31, 90491 NÜRNBERG

1. KINDERTAGESSTÄTTENJAHR

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des Folgejahres.

2. AUFNAHME

Die Betreuungsplätze stehen in erster Linie dem Kind zur Bildung, seiner persönlichen Entfaltung und den Erziehungsberechtigten zur Unterstützung in Erziehungsfragen zur Verfügung.

Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze frei sind, werden die offenen Plätze nach pädagogischen Gesichtspunkten, den passenden Buchungszeiten und dem Anmeldedatum verteilt.

Die **Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH** kooperiert mit allen relevanten Institutionen im Stadtgebiet, die zur Förderung und Unterstützung der betreuten Kinder notwendig sind (dem Jugendamt, Frühförderstellen, Kindergärten, etc.).

Bei Aufnahme benötigen wir eine Kopie der Teilnehmerkarte des gelben Vorsorgeuntersuchungsheftes sowie einen Nachweis über einen Masernimpfschutz (gesetzlich vorgeschrieben). Darüber hinaus benötigen wir Einsicht in die Personalausweise der Eltern zur Faktordokumentation.

3. HINWEISE ZUM SOZIALDATENSCHUTZ

Soweit in dem Betreuungsvertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch; Kinder- und Jugendhilfe). Die Datenspeicherung und eine etwaige Datenübermittlung und Nutzung erfolgt nach §§ 63, 64 und 65 SGB VIII.

Zugleich enthält der Betreuungsvertrag mehrere Regelungen, die dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung erlauben, bestimmte sorgerechliche Angelegenheiten für das Kind wahrzunehmen. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten). Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Erziehungsberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; der Träger der Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, sein Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Erziehungsberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden nach dem Ende des Betreuungsverhältnisses gelöscht sofern keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiterer Aufbewahrung hat.

4. BETREUUNGSZEITEN

4.1. Tägliche Öffnungszeiten

Die täglichen Öffnungszeiten der Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH sind Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Kinder vor der angegebenen Öffnungszeit in der Kindertagesstätte aufzunehmen oder danach zu beaufsichtigen.

Wir sind verpflichtet, die Arbeitszeit für unser Fachpersonal einzuhalten und bitten Sie daher, Ihr Kind pünktlich zur Schließung abzuholen.

4.2. Buchungs- und Nutzungszeiten

Die im Betreuungsvertrag festgelegten Zeiten sind bis zum Austritt Ihres Kindes Vertragsgrundlage. Ein Wechsel der Buchungszeit ist nur in Absprache mit dem Träger und in schriftlicher Form möglich. Den erforderlichen Änderungsbogen hierzu finden Sie auf der Homepage.

Folgende Buchungsmodelle bieten wir in der **Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH**:

3 bis 4 Stunden; 4 bis 5 Stunden; 5 bis 6 Stunden; 6 bis 7 Stunden in der Zeit von 8:45-15:15 Uhr; 7 bis 8 Stunden in der Zeit von 7:45-15:15 Uhr oder 8:45-16:15 Uhr; 8 bis 9 Stunden in der Zeit von 6:45-15:15 Uhr oder 7:45-16:15 Uhr oder 8:45-17:15 Uhr. Außerdem gibt es die Möglichkeit eines Platzsharings mit 20 Stunden pro Woche.

Es ist eine halbe Stunde für unvorhergesehene Ereignisse (wie z. B. Stau, Terminverzögerungen, Elternabende, Entwicklungsgespräche, Elterngespräche etc.) eingeplant, so dass innerhalb der Öffnungszeiten außerplanmäßige Betreuung nach Absprache ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass während der Eingewöhnungszeit in der Regel eine geringere Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit als vertraglich vereinbart anfällt. Gleichzeitig nehmen der Austausch und die Reflektion in Elterngesprächen viel Raum ein. Zum Wohle Ihres Kindes wird diese erste Zeit in der Einrichtung individuell für Sie und ihr Kind gestaltet. Das Fachpersonal stimmt die Übergangszeit individuell mit Ihnen ab und unterstützt Sie in Ihren Fragen.

5. KRANKHEIT ODER ABWESENHEIT DES KINDES

Im Krankheitsfall bitten wir die Kinder bis spätestens 7:30 Uhr telefonisch zu entschuldigen. Bereits erkrankte Kinder werden nicht angenommen, dies geschieht auch im Interesse der anderen Kinder. Nicht nur, wenn ein Kind an einer **meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit** im Sinne des § 3 Bundesseuchenschutzgesetz leidet, oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 3 Bundesseuchenschutzgesetz aufgetreten ist, sondern auch in Fällen anderer **ansteckender Krankheiten** des Kindes, darf es die Kindertagesstätte **nicht besuchen**.

Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 3 Bundesseuchenschutzgesetz oder einer anderen ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten. Das Merkblatt „Belehrung für Erziehungsberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ finden

Erziehungsberechtigte auf unserer Homepage im Downloadbereich. Nach ansteckenden Krankheiten darf das Kind nur mit einem ärztlichen Attest – aus dem hervorgeht, dass für die anderen Kinder keine Ansteckungsgefahr mehr besteht – die Kindertagesstätte wieder besuchen.

Bitte geben Sie Ihrem Kind **keine Medikamente** (verschreibungspflichtige Arzneien) mit in die Kindertageseinrichtung! Das Fachpersonal wird keine Medikamente an die Kinder austeilen. Medikamente dürfen den Kindern nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.

In dringenden Ausnahmen, z. B. bei chronischer Krankheit wie z. B. Diabetes erfolgt die Verabreichung von Medikamenten nur mit Zustimmung des Fachpersonals, durch ärztliche Indikation und mit einer vollständig ausgefüllten „Einverständniserklärung zur Medikamentengabe“. Eine Einführung durch den behandelnden Arzt wie z. B. das Insulin zu verabreichen ist bzw. was zu tun ist wenn ein anderes Kind Zugriff auf das Insulin nahm ist erforderlich.

Auch wenn Ihr Kind die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht, sind die Beiträge weiterhin in voller Höhe zu entrichten. Durch Krankheit und Abwesenheit entfallene Betreuungszeiten können nicht nachgeholt werden.

6. BRINGEN, HOLEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ

Während des Besuches der Kindertageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Satz 8 a, SGB VII).

Erleidet Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung oder auf dem Weg zur Einrichtung oder von dort nach Hause einen Unfall, muss von uns eine Unfallmeldung erfolgen, um eventuell auftretende Spätschäden abzusichern. Hierzu ist es erforderlich, dass das Kind einem Arzt vorgestellt wird. Bitte teilen Sie uns den behandelnden Arzt oder eventuell nötige Klinikaufenthalte umgehend mit. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Umwege sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst.

Im Betreuungsvertrag werden die abholberechtigten Personen von Ihnen benannt. Die abholberechtigten Personen müssen sich beim Erstkontakt ausweisen. Kinder oder auch Geschwisterkinder unter 13 Jahren sind grundsätzlich nicht abholberechtigt.

Der Träger sowie das Personal haftet nicht für in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände.

Für den Fall, dass die Einrichtung längerfristig oder auf Dauer geschlossen werden muss (z.B. Sanierung nach einem Brand, pandemiebedingtes Zutrittsverbot) stehen den Erziehungsberechtigten keine Ersatzansprüche zu.

7. VERTRAGSÄNDERUNGEN / KÜNDIGUNGEN

7.1. Kündigung durch die Erziehungsberechtigte/n

Die Kündigung eines Betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens 31.03. mit Wirkung zum 31.08. eines Jahres durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten. Es gilt das Datum des Posteingangs.

In besonders gelagerten Fällen kann eine außerordentliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von **zwei** Monaten zum Monatsende zugelassen werden, sie ist jedoch beim Träger der Einrichtung zu beantragen und von ihm zu genehmigen.

7.2. Kündigung durch die Einrichtung / den Träger

Die Kündigung eines Betreuungsplatzes durch die Kindertageseinrichtung ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende möglich.

Ihr Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) es durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder nachweisbar wiederholt gefährdet und daher mit weiteren Gefährdungen zu rechnen ist,
- c) es länger als zwei Wochen ununterbrochen und unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht,
- d) die Betreuungsbeiträge und/oder die Essenspauschale trotz Mahnung einen Monat nach Fälligkeit nicht entrichtet wurden,
- e) die Erziehungsberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz für ihr Kind erhalten haben,
- f) die Erziehungsberechtigten, bzw. Abholberechtigten die Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht einhalten,
- g) die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Personal zum Wohle des Kindes nicht gegeben ist,
- h) das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Personal aufgrund dokumentierter Vorkommnisse nicht mehr gegeben ist.

Das Bestehen eines oder mehrerer der vorgenannten Ausschlussgründe wird durch einen entsprechenden Beschluss der Einrichtung festgestellt.

8. BETREUUNGSBEITRÄGE / ESSENSGELD

8.1. **Betreuungsbeiträge**

Die Höhe der aktuellen Beiträge sind auf der Homepage (www.aqua-kita.de) veröffentlicht. Sollte es aufgrund von Tarifierhöhungen oder durch die Steigung der allgemeinen Nebenkosten zu Kostenerhöhungen kommen, werden wir Ihnen dieses mindestens zwei Monate vor einer anstehenden Gebührenerhöhung mitteilen.

8.2. **Essenspauschale**

In der Einrichtung wird das Mittagessen für die Kinder täglich frisch zubereitet. Die monatliche Essenspauschale beträgt aktuell 85 Euro. Dieser Betrag beinhaltet ebenso die Verpflegung für das Frühstück und den Nachmittagsnack.

8.3. **Zahlungsweise**

Die Betreuungsbeiträge und die Essenspauschale werden jeweils zum Monatsletzten von Ihrem Konto abgebucht.

Wenn die Bank den Lastschrifteneinzug nicht vollzieht, weil z. B. das Konto erloschen, die Deckung mangelhaft ist oder weil Widerruf ohne unsere Kenntnis erhoben wurde, müssen wir Ihnen die Rücklastschrift-Gebühren der Bank in Rechnung stellen (derzeit 10,00 EUR). Zur Vermeidung von Rücklastschriftgebühren bitten wir Sie uns Veränderungen bei ihrer Kontoverbindung sofort mitzuteilen.

Auch Änderungen ihren Wohnort betreffend teilen Sie uns bitte sofort schriftlich mit, vor allem weil für den kommunalen Zuschuss ein Antrag bei der Wohnortgemeinde gestellt werden muss. Der Zuschuss kann bei versäumter

Umzugsmeldung entfallen und wird dann von den Erziehungsberechtigten ausgeglichen werden. Dafür erforderliche Formulare finden Sie unter der Rubrik Formulare auf der Homepage.

In besonderen Fällen übernimmt die wirtschaftliche Jugendhilfe teilweise die Kosten für den Betreuungsplatz. Hierfür ist von den Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Behörde ein Antrag zu stellen. Das erforderliche Formular erstellt Ihnen die Verwaltung. Für Nürnberg-Pass-Besitzer gibt es vom Jugendamt einen Zuschuss zum Mittagessen. Bitte geben Sie die gelben Gutscheine für den Essenzuschuss vom Amt für Bildung und Teilhabe bei der Leitung ab.

Das Vertragsverhältnis besteht zwischen der Aqua Kita und den Erziehungsberechtigten. Daher sind die Beiträge von den Erziehungsberechtigten selbst zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses erhalten sowohl Eltern wie auch die Aqua Kita einen Kostenübernahmebescheid. Sobald die Zahlungen der zuständigen Behörde bei uns eingegangen sind, was nicht immer mit der Zustellung des Bescheides zusammenfällt, werden die bereits von den Erziehungsberechtigten entrichteten Beiträge in entsprechender Höhe auf die uns bekannte Kontoverbindung erstattet.

9. SCHLIEßUNGSTAGE

Zur Regeneration schließt die Einrichtung an Weihnachten mindestens 2 Wochen (in der Regel die letzte Dezemberwoche und die erste Januarwoche, je nach Feiertagen) sowie im August für 3 Wochen. Wir haben sogenannte bewegliche Schließtage nach einem Feiertag. 2-3 mal finden Arbeitskreise am Nachmittag statt. Nachmittage an welchen die Einrichtung nicht geöffnet ist, zählen nicht zu den Schließtagen.

Zu weiteren Schließtagen während des Kita Jahres kann es aus folgenden Gründen kommen:

- Teamfortbildungen (an maximal 5 Tagen im Jahr)
- Planungstage des Teams

Die genauen Schließzeiten der **Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH** hängen im Eingangsbereich an der Magnetwand und Sie finden sie ebenfalls auf der Homepage.

10. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

10.1. Individuelle Begleitung am Übergang von der Familie in die Einrichtung

Die Eingewöhnung in die Einrichtung wird mit den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch vorbereitet. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit während der Eingewöhnungsphase Gesprächstermine zu vereinbaren. Die Eingewöhnungszeit ist ganz individuell und kann über mehrere Wochen gehen. Die Erziehungsberechtigten nehmen sich für diesen Übergangsprozess die nötige Zeit und planen diese ein, denn das Kind mit seinen Bedürfnissen steht hier im Mittelpunkt. In Einzelfällen kann es auch sein, dass eine Fremdbetreuung für die Entwicklung des Kindes im Alter von 0-2 Jahren mit Nachteilen verbunden ist. In einem solchen Fall wird das Personal dies mit den Erziehungsberechtigten besprechen und auch von einer Fremdbetreuung abraten.

10.2. Elterngespräche

Es findet jährlich ein Elterngespräch statt, in dem die Entwicklung, die Interessen und die Vorgehensweise beim Lernen des Kindes mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden. Darüber hinaus ist eine gegenseitige Rückmeldung erwünscht. Bei Bedarf sind jederzeit sogenannte Bedarfsgespräche möglich und es besteht das Angebot, über die einrichtungsspezifischen Dinge hinaus Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Übergang von der Krippe in den Kindergarten wird genauso wie der Übergang in die Krippe als sensible Phase gesehen, in der das Personal den Erziehungsberechtigten Unterstützung und Begleitung anbietet.

10.3. Angebote für die ganze Familie

Hierzu gehören aktuell gemeinsame Feste und Feiern wie z. B. der Laternenumzug oder unser Sommerfest.

10.4. Elternbildung

In regelmäßigen Abständen werden Elternabende als sogenannte Themenabende oder offene Elternabende angeboten. Über eine Liste entscheiden die Eltern, welche Themen für sie von Interesse sind und an den Themenabenden behandelt werden sollen. In der Regel geht es um Themen, die die Arbeit in der Kindertagesstätte betreffen oder die zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Erziehungsberechtigten beitragen. Bei Interesse kann ein Vortrag oder Workshop zu einem Thema organisiert werden, welche die Eltern gerne vertiefen möchten. Die Elternabende finden in der Krippe vor Ort oder in digitaler Form via Zoom statt.

Auf den Elternabend wird mittels eines Aushangs an der Elterninfowand im Eingangsbereich 2 Wochen vorher hingewiesen und die Übersicht aller Termine zur besseren Planbarkeit findet man ebenfalls auf der Elterninfowand und auf der Homepage.

Die Elternabende finden ohne eure Kinder und ab 5 Teilnehmern statt, in der Regel zwischen 18:00-20:00 Uhr.

10.5. Elternbeirat

Der Elternbeirat der Krippe ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten, der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder. Er wird von den Erziehungsberechtigten einmal im Kindertagesstättenjahr gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Erziehungsberechtigten und Träger zu fördern. Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der Elternbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, auf Verlangen des Trägers, des Personals oder der Erziehungsberechtigten zusammen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats können die pädagogischen Mitarbeiter der Krippe in Absprache mit dem Träger eingeladen werden.

11. KONZEPT DER EINRICHTUNG

Wir arbeiten partei- und konfessionsübergreifend. Die schriftliche Konzeption für die **Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH** wurde im Laufe des ersten Betriebsjahres vom Personal in Zusammenarbeit mit Träger und Erziehungsberechtigten entwickelt und niedergeschrieben. Einmal jährlich wird die Konzeption vom Personal, den Erziehungsberechtigten und dem Träger gemeinsam reflektiert und wenn nötig überarbeitet.

12. SONSTIGE WICHTIGE HINWEISE

Zu Beginn des Betreuungsjahres erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal eine Liste mit Gegenständen, die den persönlichen Bedarf des Kindes betreffen und von den Erziehungsberechtigten in die Einrichtung mitgebracht werden, so z. B. Wechselwäsche, wetterfeste Kleidung, Trinkflasche, Schnuller, Windeln und Feuchttücher etc...

13. GÜLTIGE FASSUNG

Die vorliegende Kindertagesstättenordnung für die Aqua Kita Kindertageseinrichtungen GmbH, Erlenstegenstrasse 31, 90491 Nürnberg wurde im Januar 2011 erstellt, im Oktober 2014, im April 2016, im September 2019 sowie im April 2022 aktualisiert. Sie ist bis auf weiteres gültig.